



Sitzung vom 6. März 2024
Versandt am 18. März 2024
Geber DBK AGS 1.5 / 52.1 / 37981

**Lehrplan 21. Umsetzung Teilbereich «Schwimmen» des Fachbereichslehrplans
«Bewegung und Sport» an den Zuger Privat- und Sonderschulen**

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 65 Abs. 3 Bst. e1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11),

beschliesst:

1. Gesuchstellenden Privat- und Sonderschulen wird im Kompetenzbereich «Bewegen im Wasser» des Fachbereichslehrplans «Bewegung und Sport» die dauerhafte Lehrplanreduktion auf das Minimalziel «Wassersicherheitscheck» gewährt.
2. Über das Minimalziel «Wassersicherheitscheck» hinaus muss die Vermittlung der Kompetenz «Sicherheit im Wasser» im Kompetenzbereich «Bewegen im Wasser» weiterhin stattfinden, wo dazu keine Wasserfläche nötig ist.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Privatschulen
 - Sonderschulen
 - Amt für gemeindliche Schulen
 - Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule

Bildungsrat

Stephan Schleiss
Präsident

Lukas FÜRrer
Generalsekretär

A. Im Herbst 2023 sind bei der Bildungsdirektion Gesuche verschiedener Privatschulen um Reduktion des Teilbereichs «Schwimmen» eingegangen. Der Bildungsrat hat diese Gesuche zum Anlass genommen, die Frage nach einer dauerhaften Lehrplanreduktion im Bereich «Schwimmen» zu klären. Dies ist insbesondere wie folgt begründet: Die Privatschulen legen in ihren Gesuchen detailliert dar, dass es für sie nicht möglich ist, zu ausreichend Schwimmflächen zu gelangen. Der Bildungsrat erkennt sowohl das Bestreben, Lösungen zu finden, als auch die Aussichtslosigkeit dieses Unterfangens. Angesichts generell steigender Schülerinnen- und Schüler-Zahlen im Kanton Zug ist davon auszugehen, dass sich die Situation auch in Zukunft nicht entspannt.

B. Im Bildungsratsbeschluss «Erlass Lehrplan 21 Kanton Zug, Erlass Richtlinien 'Individuelle Förderung', 'Begleitetes Studium' und 'Ersatzangebot' sowie Ausserkraftsetzung der bisherigen Lehrpläne» vom 7. März 2018 ist zum Teilbereich «Schwimmen» des Fachbereichslehrplans «Bewegung und Sport» unter A.5, S. 4, Folgendes festgehalten:

«Können Schülerinnen und Schüler aufgrund unzureichender Wasserflächen einer Gemeinde die Kompetenzen des Teilbereichs 'Schwimmen' des Fachbereichslehrplans 'Bewegung und Sport' nur teilweise erreichen, kann die Gemeinde ein Gesuch für eine Lehrplanreduktion des Teilbereichs 'Schwimmen' bei der Direktion für Bildung und Kultur mit Begründung einreichen. Der Bildungsrat entscheidet über die Reduktion des Bereichs 'Schwimmen' im Fachbereichslehrplan 'Bewegung und Sport'. Als Minimalziel muss in jeder Gemeinde gewährleistet bleiben, dass Schülerinnen und Schüler den Kompetenzstand des 'Wassersicherheitschecks' erreichen.»

C. Angesichts nicht ausreichender Schwimmflächen im Kanton Zug für alle gemeindlichen, Privat- und Sonderschulen beschliesst der Bildungsrat, Gesuch stellenden Privat- und Sonderschulen dauerhafte Lehrplanreduktionen auf das Minimalziel «Wassersicherheitscheck» zu gewähren. Beim Wassersicherheitscheck wird geprüft, ob sich ein Kind nach dem Fall ins Wasser orientieren, eine Minute an Ort über Wasser halten und eine Strecke von 50 Metern schwimmen kann. Keine Lehrplanreduktion wird gewährt, wo zur Erreichung der Lehrplanziele keine Wasserfläche nötig ist, namentlich im Bereich Sicherheit im Wasser gemäss Lehrplan 21 «Bewegung und Sport, Kompetenzbereich 6: Bewegen im Wasser, Buchstabe C: Sicherheit im Wasser».

D. Ein Blick in umliegende Kantone zeigt pragmatische Handhabungen der Umsetzung des Lehrplans 21 im Bereich «Bewegen im Wasser». So heisst es etwa im Lehrplan des Kantons Schwyz: «Im Fachbereich Bewegung und Sport kann das Erreichen der Kompetenzen im Kompetenzbereich Bewegen im Wasser nur gewährleistet werden, sofern die Infrastruktur einen regelmässigen Schwimmunterricht zulässt. Dennoch sind die Sicherheitsaspekte beim Bewegen im Wasser bei sich bietenden Gelegenheiten zu thematisieren.»¹ Und der Kanton Zürich hält zur Organisation des Schwimmunterrichts fest: «Der Schwimmunterricht wird im Rahmen der

¹ <https://sz.lehrplan.ch/index.php?code=e%7C100%7C1>

örtlichen Möglichkeiten durch die Gemeinden geregelt.»² Diese Feststellung wird mit stufenspezifischen Empfehlungen ergänzt. Kantone wie Luzern oder Obwalden machen zwar keine Lehrplan-Abstriche, setzen gemäss Auskunft der entsprechenden Dienststellen aber auf eine pragmatische Umsetzung, welche sich an den Möglichkeiten vor Ort orientiert.

E. Dieser Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen

F. Dieser Beschluss tritt per Schuljahr 2024/25 in Kraft.

Information nötig

nein

ja, intern

ja, extern

Zuständig

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektoren

mittels

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

Veröffentlichung auf

Internet

Intranet

Sonstiges

² <https://zh.lehrplan.ch/index.php?code=e%7C9%7C2>